

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Zeven

3 C 104/23

Verkündet am 26.10.2023

Ossarek, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Hüsing und Partner,
Am Bohrfeld 3, 21684 Stade
Geschäftszeichen: 20921/22/99/DH/DH

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: F

hat das Amtsgericht Zeven auf die mündliche Verhandlung vom 05.10.2023 durch die Direktorin des Amtsgerichts Dr. Farokhmanesh für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 582,57 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 22.12.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 86,63 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 25.05.2023 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen, weil ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus den §§ 7, 17 StVG, 115 VVG i. V. m. § 249 BGB einen Anspruch auf restlichen Schadenersatz aus dem Verkehrsunfall vom 24.10.2022 in der tenorierten Höhe.

Die Haftung der Beklagten als Versicherer des an dem Unfall vom 24.10.2022 beteiligten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen steht dem Grunde nach fest.

Der Höhe nach kann die Klägerin die ihr in Rechnung gestellten Reparaturkosten in Höhe von 4.187,50 € vollständig von der Beklagten verlangen, so dass ihr aufgrund der bereits geleisteten Teilzahlung in Höhe von 4.006,23 € noch ein verbleibender Zahlungsanspruch in Höhe von 181,47 € zusteht. Soweit die Beklagte die Rechnung (Anlage K3) im Hinblick auf die Positionen „Probefahrt“, „Schadensbedingte Fahrzeugreinigung“ und „Desinfektion“ gekürzt hat mit dem Einwand, dass die Positionen der Reinigung und Desinfektion weder schadensbedingt noch erforderlich seien und die Probefahrt zur Serviceleistung gehöre, sind diese Einwendungen gegenüber der Klägerin unerheblich.

Gibt, wie hier, der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zudem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind (s. BGH, Urteil vom 26.04.2022, Aktenzeichen VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840, Randnote 12). Ein Auswahlverschulden seitens der Klägerin im Sinne dieser Rechtsprechung ist vorliegend nicht ersichtlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie zunächst zur Schadensfeststellung ein Gutachten eingeholt hat und entsprechend dieses Gutachtens den Reparaturauftrag erteilt hat, wobei sich die streitigen Positionen aus der Rechnung als zur Schadensbehebung erforderlicher Aufwand ebenso in dem Gutachten befinden und die Klägerin als Geschädigte, die ohne eigene Erkenntnis und Einflussmöglichkeiten auf das Gutachten angewiesen war, lediglich die Instandsetzung gemäß Gutachten beauftragt hat. Ob die Position nach werkvertraglichen Grundsätzen zu erstatten sind, da ggfs. nicht ordnungsgemäß ausgeführt oder zu Unrecht in Rechnung gestellt, kann daher für den hier geltend gemachten Schadenersatzanspruch außer Betracht bleiben.

Nach § 249 Abs. 1 BGB hat die Klägerin gegen die Beklagte auch Anspruch auf Zahlung von weiteren 401,10 € im Hinblick auf die ihr in Rechnung gestellten Kosten aufgrund der Anmietung eines Mietfahrzeuges.

Den zu erstattenden erforderlichen Geldbetrag im Sinne des § 249 Abs. 1 Satz 1 BGB hat die Klägerin nach der sogenannten „Fracke-“ Rechtsprechung, die im hiesigen Gerichtsbezirk zur Ermittlung des marktüblichen Tarifs gemäß § 287 ZPO herangezogen wird, korrekt ermittelt (s. zur Berechnungsmethode OLG Celle, Urteil vom 01.02.2017, Aktenzeichen 14 U 61/16, BeckRS 2017, 140012) und die ersparten Aufwendungen in nicht zu beanstandender Weise mit 5 Prozent pauschaliert. Soweit die Beklagte diese Schätzgrundlage mit den von ihr vorgelegten Angeboten zu widerlegen versucht, sind diese Angebote im vorliegenden Fall zur Erschütterung der gewählten Schätzgrundlage nicht geeignet, da sie ganz offensichtlich nicht mit der tatsächlichen Anmietsituation vergleichbar sind, dies bereits deshalb nicht, weil es sich um Angebote handelt, denen zufolge die Fahrzeuge in ! , weit ab vom Wohnort der Klägerin, angeboten wurden. Zudem ist auch der Anmietzeitraum nicht vergleichbar.

Soweit die Beklagte bestreitet, dass es sich bei dem angemieteten Fahrzeug der Geschädigten um ein Selbstfahrervermietfahrzeug gehandelt habe und darauf abstellen will, dass es sich

möglicherweise um einen Werkstattersatzwagen gehandelt habe, für das weder die Schwacke-Liste noch die Fraunhofer-Erhebung eine geeignete Schätzgrundlage seien, so ist auch dies für die Erstattungsfähigkeit nicht von Belang. Denn wenn, wie hier, der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis über dem „Fracke-“ Tarif anmietet, kann er den ihm zugänglichen Normaltarif für Selbstfahrervermietfahrzeuge selbst dann verlangen, wenn es sich bei dem angemieteten Fahrzeug um ein Werkstattersatzfahrzeug handeln sollte (OLG Saarbrücken, Urteil vom 26.05.2023, Aktenzeichen 3 O 20/23, BeckRS 2023, 14541). Denn ob der Kfz-Reparaturbetrieb das Fahrzeug als Selbstfahrervermietfahrzeug führt oder nicht, ist für den Geschädigten regelmäßig weder erkennbar noch von Belang. Der unbefangene Geschädigte kennt in der Regel nicht einmal den Unterschied zwischen Selbstfahrervermiet- und Werkstattersatzfahrzeugen, zumal ihm die hinter der Vermietung stehenden betriebswirtschaftlichen Mechanismen nicht bekannt sein müssen. Damit ist die Einordnung des Fahrzeugs im Verhältnis zum Schädiger unbeachtlich (s. OLG Saarbrücken a. a. O., Randnote 24).

Die Erstattung der vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten beruht auf den §§ 7, 17 StVG, 115 VVG i. V. m. §§ 249, 288, 289, 291 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Farokhmanesh
Direktorin des Amtsgerichts

Beglaubigt
Zeven, 07.11.2023

Ossarek, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts